

Satzung

des Saale-Holzland-Kreises über die Schülerbeförderung

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit geltenden Fassung und des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 28. Juni 2023 (Beschluss K 419-17/23) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Schülerbeförderung

1. Die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht wird nach den Vorschriften des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG), des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) - jeweils in der geltenden Fassung - sowie den Bestimmungen dieser Satzung umgesetzt.
2. Träger der Schülerbeförderung ist der Saale-Holzland-Kreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler. Für Schüler von überregionalen Förderschulen, der Spezialschulen und -klassen sowie von Schulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden ist der Schulträger der jeweiligen Schule zuständig.
3. Der Träger der Schülerbeförderung hat, sofern die Beförderung notwendig ist, die Schüler zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Ein Wahlrecht der Eltern bzw. des volljährigen Schülers besteht nicht. Dabei besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
4. Für die im Saale-Holzland-Kreis wohnenden Schüler, die entweder
 - a. eine Schule in freier Trägerschaft,
 - b. innerhalb des Saale-Holzland-Kreises nicht ihre zuständige bzw. nächstgelegene Schule,
 - c. eine Schule außerhalb des Saale-Holzland-Kreisesbesuchen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Saale-Holzland-Kreis die Schülerbeförderung nicht organisiert.
5. Eine Bewilligung nach dieser Satzung gilt so lange die Voraussetzungen vorliegen, die zu dieser Entscheidung geführt haben. Entsprechende Änderungen (z. B. Wohnungswechsel, Schulwechsel) sind dem Schulverwaltungsamt des Saale-Holzland-Kreises unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
6. Der Verlust eines Schülerfahrausweises ist unverzüglich dem Schulverwaltungsamt des Saale-Holzland-Kreises zu melden.

§ 2

Anspruchsberechtigte / Notwendigkeit der Schülerbeförderung

1. Anspruchsberechtigt sind Schüler
 - a. der allgemeinbildenden Schulen,
 - b. des beruflichen Gymnasiums,
 - c. des Berufsvorbereitungsjahres,
 - d. der Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.
2. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nicht, wenn Schüler Leistungen erhalten, mit denen die Beförderungskosten zum Besuch der Schule bereits gefördert werden (Leistungen nach Bundesausbildungsförderungsgesetz bzw. Leistungen sonstiger Dritter).
3. Die Beförderung ist in der Regel notwendig
 - a. für Schüler bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,
 - b. für Schüler ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.
4. Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.
5. Eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit ist insbesondere dann gegeben, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten in der Gesamtschau aller relevanten Faktoren deutlich erhöhte Risiken aufweist. Gefahren, denen Schüler im modernen Schülerverkehr üblicherweise ausgesetzt sind, stellen keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung dar.
6. Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Fachoberschule bzw. Berufsfachschule wird nicht nach Fachrichtung unterschieden, weil es hier allein auf den zu erwerbenden Schulabschluss „Fachhochschulreife“ bzw. „Realschulabschluss“ ankommt.
7. Schüler, die das berufliche Gymnasium besuchen, haben für die Dauer der Ausbildung (3 Jahre) einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen, allgemeinbildenden Gymnasium, unabhängig von der Fachrichtung.

§ 3

Durchführung der Schülerbeförderung

1. Der Saale-Holzland-Kreis entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Schülern mit Behinderung über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann auch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel für den Schulweg zumutbar sein. Bei Nichtinanspruchnahme der wirtschaftlichsten Beförderung entfällt jeglicher Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten.

2. Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur für eine Hinfahrt zur Schule und eine Rückfahrt.
3. Bei Unterrichtsausfällen, Freistunden, Tagen der Zeugnisausgabe und außerplanmäßigem Unterrichtsschluss besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel.
4. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung für Fahrten zu allen sonstigen Veranstaltungen und Projekten, insbesondere zu Unterrichtsgängen, Wettbewerben und Olympiaden, für Schülerfahrten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte, Studien- und Theaterfahrten. Gleiches gilt für Fahrten zum Hort während der Ferienzeit. Der notwendige Beförderungsanspruch für Schüler besteht nur an Schultagen zwischen Wohnung und Schule.
5. Es ist Schülern zuzumuten, einen Fußweg zwischen der Wohnung und der nächsten im Öffentlichen Personennahverkehr eingerichteten Haltestelle zurückzulegen. Dieser Weg zur Haltestelle darf die im Thüringer Schulfinanzierungsgesetz verankerte Begrenzung für den Schulweg nicht überschreiten.
6. Bei Schülern, die auf entlegenen Gehöften bzw. in abgelegenen Siedlungen und Ortschaften wohnen, die nicht von Bussen des Öffentlichen Personennahverkehrs angefahren werden können, besteht kein genereller Anspruch auf Einzelbeförderung. In diesen Fällen sind die Schüler vorrangig von den Eltern/Sorgeberechtigten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht bis zur nächsten im Öffentlichen Personennahverkehr eingerichteten Haltestelle zu bringen. Die Erstattung der damit verbundenen Aufwendungen erfolgt gemäß § 7 dieser Satzung.
7. Für die Beförderung gelten die Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Verstöße gegen die Beförderungsbestimmungen werden mit den darin genannten Sanktionen geahndet. Wird ein Schüler danach zeitweilig oder auf Dauer rechtmäßig vom Verkehrsunternehmen von der Beförderung ausgeschlossen, hat der Schüler grundsätzlich keinen Anspruch auf Alternativbeförderung.

§ 4

Schülerspezialverkehr

1. Der Anspruch auf Beförderung mit Schülerspezialverkehr besteht nur, wenn der Schüler wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung bzw. Beeinträchtigung den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bewältigen kann.
2. Ein entsprechender Antrag ist durch die Eltern/Sorgeberechtigten im Schulverwaltungsamt des Saale-Holzland-Kreises zu stellen. Dem Antrag ist bei einer dauerhaften Behinderung ein Gutachten, bei einer vorübergehenden Behinderung ein ärztliches Attest (unter Angabe der voraussichtlichen Dauer) beizufügen.
3. Die Notwendigkeit des Schülerspezialverkehrs wird jährlich neu eingeschätzt. Im Zweifelsfall kann der Träger der Schülerbeförderung eine amtsärztliche Begutachtung des Schülers hinsichtlich der Feststellung seiner Fähigkeit zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs veranlassen.

§ 5

Betriebspraktika

1. Für die Erstattung der Beförderungskosten zum Betriebspraktikum ist ein entsprechender Antrag im Schulverwaltungsamt des Saale-Holzland-Kreises zu stellen. Die Antragsformulare des Saale-Holzland-Kreises sind zu verwenden sowie vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und bis spätestens 31.10. eines Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Schulverwaltungsamt einzureichen.
2. Der Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten besteht für die Dauer des Praktikums an Schultagen für maximal zwei Wochen pro Schuljahr.
3. Die Übernahme der Beförderungskosten zum Betriebspraktikum erfolgt nur in der Höhe, wie sie bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs entstehen würden, jedoch maximal bis Preisstufe 4 RegioTarif (Verkehrsverbund Mittelthüringen) und ausschließlich für die preisgünstigste Variante. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln müssen mit Originalfahrscheinen/Abbuchungsnachweisen belegt werden.
4. Wird die Strecke oder eine Teilstrecke mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zurückgelegt, wofür der Schüler bereits eine Schülerkarte besitzt, ist diese dabei einzusetzen.
5. Schüler, die auf eine Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr angewiesen sind, sollten ein Betriebspraktikum wählen, welches sich auf dem Weg zur besuchten Schule befindet. Andernfalls sind vorrangig die Eltern/Sorgeberechtigten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht für die Beförderung zuständig. § 5 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6

Kostenbeteiligung

Der Saale-Holzland-Kreis erhebt keine Kostenbeteiligung für Schüler ab Klassenstufe 11 nach dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der Staatlichen Schulen.

§ 7

Verfahrensweise der Rückerstattung / Nutzung Privatfahrzeug

1. Für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist ein entsprechender Antrag beim Schulverwaltungsamt des Saale-Holzland-Kreises zu stellen. Die Antrags-/ Abrechnungsformulare des Saale-Holzland-Kreises sind zu verwenden sowie vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
2. Nutzung Öffentlicher Personennahverkehr
 - a) Der Anspruch auf Rückerstattung besteht nur in der Höhe, wie sie bei der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung höchstmöglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule entstanden wären.
 - b) Geltend gemachte Kosten sind unter Vorlage von geeigneten Nachweisen (Originalfahrscheine/Abbuchungsnachweise) zu belegen.

- c) Die Aufwendungen für die Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr können unter Verwendung des entsprechenden Formulars schriftlich zum 31.01. und zum Schuljahresende unter Vorlage der vollständigen Unterlagen, spätestens jedoch bis zum 31.10. eines Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Schulverwaltungsamt.
3. Nutzung Privatfahrzeug
- a) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit der organisierten Schülerbeförderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- b) Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen ein oder mehrere Schüler anlässlich der Fahrt der Eltern oder einer dritten Person zum Arbeitsort mitgenommen werden.
- c) Die Beförderungskosten werden nur dann anerkannt bzw. erstattet, wenn die Nutzung von Privatfahrzeugen durch den Landkreis zuvor genehmigt wurde. Der begründete Antrag soll rechtzeitig vor Schuljahresbeginn beim Schulverwaltungsamt des Saale-Holzland-Kreises gestellt werden.
- d) Für genehmigte Fahrten wird die Erstattung der anerkannten Aufwendungen grundsätzlich gemäß § 5 Abs. 1 Thüringer Reisekostengesetz berechnet. Hierbei wird nur der tatsächlich entstandene Aufwand anerkannt bzw. erstattet, Abwesenheitstage werden in Abzug gebracht.
- e) Die Aufwendungen für die Beförderung mit Privatfahrzeug können unter Verwendung des entsprechenden Abrechnungsformulars schriftlich zum 31.01. und zum Schuljahresende, spätestens jedoch bis zum 31.10. eines Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Schulverwaltungsamt des Saale-Holzland-Kreises geltend gemacht werden.

§ 8

Datenschutz

1. Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutzgrundverordnungen sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Mit der Antragstellung wird die Einwilligung erklärt, dass die erhobenen Daten an die durch den Schulträger beauftragten Verkehrsunternehmen weitergeleitet und von diesen verarbeitet werden dürfen.

§ 9

Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Schülerbeförderung und die Beteiligung an bzw. den Erlass der Kosten der Schülerbeförderung für Gymnasiasten ab Klassenstufe 11 und der Schüler berufsbildender Einrichtungen vom 27.12.2006 außer Kraft.

Eisenberg, den 29. Juni 2023

H e l l e r

Landrat

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Die am 28.06.2023 beschlossene Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Schülerbeförderung wurde mit Schreiben vom 30.06.2023 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 06.07.2023 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Eisenberg, den 10.07.2023

H e l l e r

Landrat

- im Original gezeichnet und gesiegelt -